

ZERTIFIKAT

System zur Übertragung der Werkstoffkennzeichnung
von Werkstoffen

Name und Anschrift:



Schneidtechnik Meier GmbH
Am Graben 30
67599 Gundheim

Hiermit wird bescheinigt, dass die Firma:

Schneidtechnik Meier GmbH
Am Graben 30
67599 Gundheim

die zu stellenden Qualitätsanforderungen zur Übertragung der Werkstoffkennzeichnung im Rahmen einer spezifischen Überprüfung nachgewiesen hat. Die erforderlichen Verfahren und Einrichtungen zum Trennen der Werkstoffe sowie sachkundiges Personal für die Übertragung der Kennzeichnung sind vorhanden.

Prüfgrundlage: EN 764-5, Abs. 6.2.2, AD 2000 HP0, Abs. 4

Prüfbericht-Nr.: SGS-SJ-UVB-2023-007

Geltungsbereich: Übertragung der Kennzeichnung (Umstempelung) von metallischen Werkstoffen mit Prüfbescheinigungen 2.1, 2.2, 2.3 und 3.1 nach DGR 2014/68/EU

Betriebsstätte: **Schneidtechnik Meier GmbH**
Am Graben 30
67599 Gundheim

Gültig bis: 27.02.2026 (3 Jahre)

Zertifizierstelle
SGS-TÜV Saar GmbH



**Vereinbarung
über die sachgemäße Umstempelung von
Werkstoffen und Erzeugnissen für
Druckgeräte nach Richtlinie 2014/68/EU
und AD 2000 Merkblätter**

Zwischen der Firma
Schneidtechnik Meier GmbH
Am Graben 30
D-67599 Gundheim
im Folgenden "Inhaber" der Zustimmung genannt,

und der

SGS-TÜV Saar GmbH
Am TÜV 1
66280 Sulzbach

im Folgenden "SGS-TÜV" genannt, wird hiermit vereinbart:

Der Inhaber der Zustimmung darf entsprechend den in den folgenden Abschnitten festgelegten Abgrenzungen Werkstoffe und Erzeugnisse für Druckgeräte nach Richtlinie 2014/68/EU und AD 2000 Merkblätter umstempeln.

Als verantwortliche Werksangehörige hat der Inhaber der Zustimmung hierfür benannt:

*siehe Anlage 1 zur Vereinbarung Nr. SGS-SJ-UVB-2023-007 vom 28.02.2023
- Liste der umstempelungsberechtigten Personen -*

Die Umstempelungsberechtigten wurden von der SGS-TÜV auf ihre diesbezüglichen Pflichten hingewiesen.

1 Zweck und Abgrenzung der Vereinbarung

- 1.1 Die Vereinbarung stellt sicher, dass durch geeignete Maßnahmen eine sachgemäße Umstempelung von Werkstoffen und Erzeugnissen mit Bescheinigung über Materialprüfungen durch den Werksangehörigen erfolgt, und damit die Rückverfolgbarkeit gemäß Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU Anhang Abs. 3.1.5 gewährleistet wird.
- 1.2 Die Umstempelung von Werkstoffen und Erzeugnissen, für die bei Verwendung in den unter Abschnitt 1.3 genannten Anlagen ein Abnahmeprüfzeugnis 3.2 nach DIN EN 10204 erforderlich ist, berührt diese Vereinbarung grundsätzlich nicht.
- 1.3 Die Vereinbarung gilt für Werkstoffe und Erzeugnisse, die für die Herstellung von
- Druckgeräten (Behältern, Rohrleitungen) nach Richtlinie 2014/68/EU und AD 2000 sowie Teilen von diesen
- bestimmt und mit Abnahmeprüfzeugnis 3.1, Werkszeugnis oder Werksbescheinigung nach DIN EN 10204 belegt sind und die der Technischen Spezifikation zur Erfüllung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2014/68/EU und AD 2000 entsprechen. Sie ist auf den eigenen Lieferumfang und auf die Bearbeitung in eigener Werkstatt beschränkt.
- 1.4 Die Vereinbarung kann für die Umstempelung von Erzeugnissen für kerntechnische Anlagen angewendet werden, wenn die jeweils gültige Spezifikation dies zulässt bzw. wenn der Gutachter dem zustimmt.

2 Voraussetzungen

Der Inhaber der Zustimmung erfüllt folgende Voraussetzungen:

- 2.1 Geeignete Betriebsorganisation.
- 2.2 Übersichtliche Lagerung.
- 2.3 Die in der Vereinbarung aufgeführten Umstempelungsberechtigten verfügen über die erforderlichen Kenntnisse über Werkstoffe und Kennzeichnung entsprechend den Anforderungen der Technischen Spezifikationen.
- 2.4 Aus den vereinbarten Stempelzeichen sind der Inhaber der Zustimmung und der Umstempelberechtigte erkennbar.
- 2.5 Über umgestempelte Teile werden Betriebsaufzeichnungen geführt, aus denen alle Vorgänge (Werkstoffe bzw. Erzeugnisse, Abmessungen, Aufteilung, Kennzeichnung, zugehörige Bescheinigung über Materialprüfungen und verantwortlicher Umstempelungsberechtigter) ersichtlich sind.
- 2.6 Das ordnungsgemäße Umstempeln soll jährlich von der SGS-TÜV unangemeldet überprüft werden, soweit von den Technischen Spezifikationen keine anderen Fristen vorgeschrieben sind. Hierzu erhält die SGS-TÜV Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen und gegebenenfalls in die betroffenen Betriebsstätten.

- 2.7 Der Inhaber der Zustimmung übernimmt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den getroffenen, vertraglichen Regelungen die Verantwortung für das in seiner Betriebsstätte umgestempelte Erzeugnis.

3 Umstempeln

- 3.1 Das Umstempeln von Werkstoffen und Erzeugnissen mit Bescheinigungen über Materialprüfungen ist vor dem Trennen oder Bearbeiten der Teile mit Schlagstempel unter Berücksichtigung der Anforderungen der Technischen Spezifikationen vorzunehmen.
- 3.2 Bei bestimmten Erzeugnisdicken kann anstelle der Einprägung auch die Kennzeichnung unter Berücksichtigung der Anforderungen der Technischen Spezifikationen mit dauerhafter Farbe aufgetragen werden oder auf sonstige geeignete Weise, z.B. mit dem Vibrograph, erfolgen.
- 3.3 Anstelle des Herstellerkennzeichens hat der Umstempelungsberechtigte die Kennzeichnung mit seinem in dieser Vereinbarung festgelegten Stempelzeichen zu ergänzen.

4 Ausstellen von Bescheinigungen

Für die Ausstellung von Bescheinigungen über Materialprüfungen nach DIN EN 10204 gelten die Anforderungen der Technischen Spezifikationen.

Werden umgestempelte Teile an einen anderen Weiterverarbeiter oder auf eine Baustelle geliefert, ist diesen Teilen eine Umstempelungsbescheinigung (*Anlage 2, Muster 1*) beizufügen oder ein entsprechender Vermerk (*Anlage 3, Muster 2*) auf dem Werkstoffnachweis vorzunehmen. Bei Verwendung einer Kenn-Nummer muss die eindeutige Zuordnung zum Werkstoffnachweis sichergestellt sein.

5 Kosten

Die Kosten für die erstmalige Überprüfung und die regelmäßigen Nachprüfungen durch die SGS-TÜV trägt der Inhaber der Zustimmung.

6 Umstempelungsberechtigte

Umstempelungsberechtigte sind nur die in Anlage 1 der Vereinbarung aufgeführten Personen. Änderungen sind der SGS-TÜV unverzüglich mitzuteilen.

7 Baustellen- und Montagetätigkeiten

Die Vereinbarung gilt auch für den Bereich der Baustellen- und Montagetätigkeiten.

8 Gültigkeit

Diese Vereinbarung gilt bis 27.02.2026 und setzt die Einhaltung der Anforderungen voraus.
Die Geltungsdauer kann auf Antrag verlängert werden.

9 Zusätzliche Vereinbarungen

-

10 Zurückziehen der Zustimmung

Die Zustimmung zum Umstempeln kann von der SGS-TÜV zurückgezogen werden, wenn bei den regelmäßigen Nachprüfungen entsprechend Abschnitt 2.6 oder anderweitig festgestellt wird, dass die Voraussetzungen (Abschnitt 2) für die Zustimmung nicht mehr erfüllt sind.

11 Verpflichtung

Der Inhaber der Zustimmung verpflichtet sich, die in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen einzuhalten.

Die Unterzeichner bestätigen, dass die in dieser Vereinbarung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Ort: **Gundheim**
Datum 28.02.2023

Ort: **Gundheim**
Datum 28.02.2023

SGS-TÜV Saar GmbH
- Anlagentechnik Herstellung





Baum
Baum

Stempel und Unterschrift

Anlagen:
Anlage 1 - Liste der umstempelungsberechtigten Personen

Liste der umstempelungsberechtigten Personen

<u>Name</u>	Stempelkennzeichen	Unterschrift
Albert Siegfried Meier		
Rolf Dehler		

Die benannten Personen wurden am _____ vom Sachverständigen der SGS-TÜV Saar GmbH auf ihre Pflichten hingewiesen.